



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 161 /2017 vom
21.08.2017

erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste /
Dienstbereich Ordnungswesen**

Bearbeiter/in: Herr Michael Ebert

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht- öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	31.08.2017	Empfehlung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	05.09.2017	Zur Vorberatung	☐	☒
Rat	07.09.2017	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schöningen

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schöningen wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

In der Stadt Schöningen werden traditionell Brauchtumsfeuer („Osterfeuer“) von den stadt eigenen Feuerwehren am Osterwochenende durchgeführt.

In den vergangenen Jahren erreichten die Stadt Schöningen vermehrt Anfragen von Privatleuten, die nunmehr auch Brauchtumsfeuer (zu verschiedenen Jahreszeiten

und Anlässen) durchführen möchten. Insbesondere wurden hierbei neue Brauchtumsschöpfungen an die Verwaltung herangetragen („Sonnenwende – Tag und Nachtgleiche“ und dgl.), die es in der bisherigen Form so nicht gegeben hat. Diese Feuer sollen auf Privatgrundstücken und zu verschiedenen Jahreszeiten, dem jeweiligen Anlass geschuldet, abgebrannt werden.

Rechtliche Würdigung:

Nach Wegfall der sog. „Brennverordnung“ im Jahr 2014 ist die Stadt Schöningen nicht mehr befugt, eigene Brenntage und Ausnahmegenehmigungen festzulegen. Die Zuständigkeiten sind mit Wegfall der Brennverordnung auf den Landkreis Helmstedt (Umweltamt) übergegangen.

Die Erteilung einer möglichen Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von pflanzlichen Abfällen und dergleichen ist mit einer hohen dreistelligen Verwaltungsgebühr verbunden.

Lediglich Brauchtumsfeuer dürfen die Kommunen noch selbst genehmigen. Die Begrifflichkeit des Brauchtumsfeuer ist rechtlich nicht abschließend definiert, in der Rechtsprechung wird aber von einer „langanhaltenden, erhaltenswerten Tradition“ gesprochen. Diese ist nach Rechtsauffassung bei Osterfeuern zweifelsohne gegeben.

Die nun neu geschaffenen privaten (angeblichen) „Brauchtumsfeuer“ dienen nach verwaltungsseitigen Erkenntnissen zumeist nur dazu, die Kosten für Ausnahmegenehmigungen beim Landkreis Helmstedt einzusparen und von dem kostenfreien Abbrennen im Rahmen von Brauchtum zu profitieren.

Verwaltungsseitig sollen derartige private „Brauchtumsfeuer“ auch zukünftig abgelehnt werden. Bislang bestand hierzu keine rechtssichere Befugnis, die nunmehr mit der Änderung der o.g. Verordnung geschaffen werden soll.

Ein Ziel durch den Wegfall der Brennverordnung im Jahr 2014 war unter anderem auch die Immissionsreduzierung. Sofern nunmehr weitere (und ggf. zeitversetzte) Brauchtumsfeuer genehmigt werden sollten, würde diesem Gedanken zuwider gelaufen werden.

Situation in Nachbarkommunen:

In Nachbarkommunen sind derartige neue Brauchtümer nicht bekannt. Dort werden ausschließlich Oster- und Walpurgisfeuer genehmigt, privat zu pflegende Bräuche existieren dort nicht.

Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Änderung der Verordnung in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Der Bürgermeister
In Vertretung



K. Bock
Städt. Direktor

Anlagenverzeichnis

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schöningen

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schöningen

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 07.09.2017 für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Brauchtumsfeuer

Traditionelle Brauchtumsfeuer dürfen ausschließlich von der stadt eigenen Feuerwehr durchgeführt werden. Diese müssen frei zugänglich sein und mit einem zu pflegenden Brauchtum in unmittelbarer Verbindung stehen. Private Brauchtumsfeuer sind nicht zugelassen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Schöningen, den 07.09.2017

Sobotta
Ratsvorsitzender

Bäsecke
Bürgermeister